

Elternbeitragsreglement

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Gestützt auf das Kinderbetreuungsreglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Zufikon vom 23.11.2017 erlässt der Gemeinderat, gültig ab 1. Januar 2025, folgende Richtlinien:

1 Allgemein

Das Elternbeitragsreglement ist Teil des Kinderbetreuungsreglements und hat Gültigkeit für alle Betreuungsinstitutionen (Kindertagesstätten, Tagesstrukturen, Tagesfamilien), welche über eine Betriebsbewilligung verfügen.

2 Zielsetzung

Die Gemeinde Zufikon stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern bis zum Ende der Primarschulzeit sicher. Die Unterstützung durch die Gemeinde Zufikon verfolgt folgende Ziele:

- a) Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung;
- b) Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit;
- c) Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort);
- d) Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen;
- e) Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten sowie Form und Standort der Betreuung.

3 Anspruchsberechtigung

Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Zufikon sind anspruchsberechtigt für Kinder mit Hauptwohnsitz in Zufikon bis zum Abschluss der Primarschule

Die Erwerbstätigkeit beträgt dabei bei

- a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120%;
- b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120%;
- c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20%.

Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden

- a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Ausbildung;
- b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung (dazu zählt nicht die normale Stellensuche);
- c) der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden.

4 Besondere Anspruchsberechtigung

Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben, aufgrund einer Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle, Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Zufikon, wenn

- a) der Schutz oder das Wohl des Kindes gefährdet ist;
- b) eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
- c) eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll oder um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren;
- d) sie aus medizinischen Gründen auf eine Kinderbetreuung angewiesen sind.

Die zuständige Behörde oder Fachstelle ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu empfehlen. Die Empfehlung muss durch den Gemeinderat gestützt und bewilligt werden.

5 Antragstellung

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der Abteilung Finanzen ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben oder Unterlagen besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Mit dem Antrag wird der Gemeinde Zufikon die Ermächtigung erteilt, bei den zuständigen Behörden und Betreuungsinstituten sämtliche, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und einzuholen.

Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt.

6 Massgebendes Einkommen

Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der Höhe des massgebenden Einkommens.

Das massgebende Einkommen besteht aus dem bereinigten steuerbaren Einkommen, zuzüglich einem Fünftel des steuerbaren Vermögens des massgebenden Steuerjahres, abzüglich eines Einkommensabzugs gemäss Anhang zur Verordnung zum Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung [V KVGG; SAR 837.211].

Bei der Berechnung des massgebenden Einkommens wird die gleiche Berechnungsweise, wie sie für die individuelle Krankenkassen-Prämienverbilligung gilt, angewandt (§ 6 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung [KVGG; SAR 837.200]). Jährliche Anpassungen aufgrund des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

§ 6 KVGG

³ Das bereinigte steuerbare Einkommen entspricht dem rechtskräftig veranlagten steuerbaren Einkommen ohne Berücksichtigung

- a) der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen,
- b) der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a,
- c) der Abzüge für freiwillige Zuwendungen,
- d) der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien,
- e) der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden,
- f) des zusätzlichen Sozialabzugs für tiefe Einkommen.

⁴ Einkommen, das im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens gemäss den Art 2 und 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGS vom 17. Juni 2005) versteuert wird, wird zum bereinigten steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.

7 Berechnungsgrundlage

Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss Ziffer 6. Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Aargauer Gemeinde- und Kantonssteueranmeldung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steueranmeldung darf nicht älter als 2 Jahre sein.

Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen. Bezüglich des Einkommensabzugs sind Paare in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft den Ehepaaren gleichgestellt.

Liegt keine rechtskräftige Steueranmeldung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet. Das heisst die massgebenden Gesamteinkünfte werden aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei einer Steuerklärung simuliert.

Wenn aufgrund Zuzugs nach Zufikon oder anderen Gründen keine Steuerdaten in Zufikon bestehen, haben die Leistungsbezüger Kopien der aktuellen detaillierten Steueranmeldung der früheren Wohngemeinde einzureichen. Ausserkantonale Steuerdaten werden auf die geltenden Steuerberechnungen des Kantons Aargau umgerechnet.

8 Quellenbesteuerung

Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise, analog der Steuererklärung, einzureichen.

Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25 % zuzüglich 20 % des Vermögens (nach Abzug der geltenden steuerfreien Vermögensabzüge).

9 Änderung der Verhältnisse

Die Antragsstellenden müssen jede Änderung des Zivilstandes, der Erwerbstätigkeit und/oder des massgebenden Einkommens gemäss Ziffer 6 um mehr als + / - 25 %, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Zufikon innert einer Woche nach der Änderung der Abteilung Finanzen melden.

Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25 %, so wird das massgebende Einkommen gemäss Ziffer 6 aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Das heisst die massgebenden Gesamteinkünfte werden aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei einer Steuerklärung simuliert. Die daraus resultierende finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25 % von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 25 % gegenüber der provisorischen Berechnung auf, kann die finanzielle Unterstützung rückwirkend bis max. 5 Jahre auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit der Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben zusätzlich zum Antrag eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise analog der Steuererklärung sowie eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

10 Auszahlung

Die finanzielle Unterstützung wird je nach Höhe des Betrages monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich nach Bezug der Leistung und nach Vorweisung der Rechnung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Die Häufigkeit der Auszahlung liegt im Ermessen der Abteilung Finanzen. Die Gemeinde Zufikon kann auf Antrag mit den Erziehungsberechtigten auch eine andere Auszahlungsregelung vereinbaren.

Bezahlte Rechnungen müssen innerhalb eines Jahres nach Ausstellung eingereicht werden. Es gilt das Rechnungsdatum der Betreuungsinstitution. Ungerechtfertigte Auszahlungen werden von der Gemeinde Zufikon zurückgefordert.

11 Umfang der finanziellen Unterstützung

Massgebendes Einkommen (gemäss Ziffer 6)	Höhe der Subvention
Abstufung	
Bis Fr. 5'000.-	100 %
Fr. 5'001.00 - Fr. 10'000.00	90 %
Fr. 10'001.00 - Fr. 20'000.00	80 %
Fr. 20'001.00 - Fr. 30'000.00	70 %
Fr. 30'001.00 - Fr. 40'000.00	60 %
Fr. 40'001.00 - Fr. 50'000.00	50 %
Fr. 50'001.00 - Fr. 60'000.00	40 %
Fr. 60'001.00 - Fr. 70'000.00	30 %
Fr. 70'001.00 - Fr. 80'000.00	20 %
Fr. 80'001.00 - Fr. 100'000.00	10 %
Ab Fr. 100'001.00	0%

Die Leistungsbezüger kommen für die Reisekosten zwischen Wohn-, Schul- und Betreuungsort auf.

Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt, als effektiv (gemäss Angaben der Betreuungsinstitution) bezogen wurden. Die Gemeinde Zufikon behält sich vor, dies stichprobenmässig zu überprüfen. Bei Geschwisterrabatten wird der Gemeindebetrag anteilmässig um den entsprechend von der Kindertagesstätte gewährten, effektiven Rabatt reduziert. Ebenso bei Dritteleistungen wie Beiträge von Soliday, Arbeitgeber etc. Die Höhe der finanziellen Unterstützung entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag, sofern sie die Maximaltarife, die in der Gemeinde Zufikon gelten, nicht übersteigen.

Überschreiten die Tarife der gewählten Betreuungsinstitution diese Maximaltarife gemäss Ziffer 12, so gelten letztere als Basis für die Berechnung der Beiträge.

12 Maximaltarife

Tagesfamilie	pro Stunde inkl. Essen			
Säuglinge bis 18 Monate	Fr.	11.00		
Kleinkind	Fr.	9.00		
Ab Kindergartenkind	Fr.	9.00		
KITA inkl. Mittagessen	ganzer Tag	(Monatspauschale)	halber Tag	(Monatspauschale)
Säuglinge bis 18 Monate	Fr. 140.00	Fr. 588.00	Fr. 85.00	Fr. 357.00
Kleinkind	Fr. 115.00	Fr. 483.00	Fr. 70.00	Fr. 294.00
Kindergartenkind	Fr. 100.00	Fr. 420.00	Fr. 65.00	Fr. 273.00
Schulkind	Fr. 100.00	Fr. 420.00	Fr. 65.00	Fr. 273.00

Berechnungsformel Monatspauschale: Tagesansatz x 4.2

Mittagessen (ohne KITA)	pro Tag	(Monatspauschale)
Säuglinge bis Schulkind	Fr. 19.00	Fr. 80.00

Berechnungsformel Monatspauschale: Tagesansatz x 4.2

Tagesstrukturen

Gemäss geltendem Tarifblatt Zufikon.

13 Neuberechnung

Eine Neuberechnung des Gemeindebeitrags erfolgt, sobald eine neue rechtskräftige Steuerveranlagung der Anspruchsberechtigten vorliegt.

Auch ohne Vorliegen einer neuen rechtskräftigen Steuerveranlagung erfolgt eine Neuberechnung bei

- einer Änderung der Haushaltsgrösse oder Haushaltzusammensetzung;
- jeder Änderung des Arbeitspensums;
- einer Erhöhung des für die Berechnung massgebenden Einkommens;
- einer Änderung des Betreuungsverhältnisses;
- Änderungen der Einkommensabzüge gemäss Anhang zur Verordnung zum Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung;
- Antrag der Anspruchsberechtigten, sofern sich die aktuellen finanziellen Verhältnisse um mehr als 25 % verändert haben.

14 Schlussbestimmungen

Die Spielgruppe Zufikon wird direkt durch die Gemeinde unterstützt und ist nicht teil des Kinderbetreuungsreglements. Ausgeschlossen von der finanziellen Unterstützung sind zudem nicht bewilligungspflichtige Betreuungsangebote wie z.B. Hütedienste, Krabbelgruppen, Betreuung durch die Grosseltern etc.

Gemeindebeiträge für die Tagesstrukturen der Schule Zufikon werden direkt bei der Rechnung abgezogen.

Die Vergütung kann auf Grund der effektiven Arbeitszeiten entsprechend dem Arbeitsverhältnis gem. Ziffer 3 gekürzt werden.

Bei Wegzug des Leistungsbezügers aus der Gemeinde Zufikon fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag auf Ende des Wegzugsmonats automatisch dahin.

Ein Wechsel des Betreuungsinstitutes muss der Abteilung Finanzen innert einer Woche gemeldet werden. Diese bestimmt, ob ein neuer Antrag benötigt wird oder nicht. Falls durch den Wechsel für die gleiche Periode Rechnungen von zwei Instituten anfallen, wird der Beitrag lediglich für eine, in der Regel die höhere Rechnung, ausgerichtet.

Zusätzliche Kosten für die Eingewöhnung werden nur unterstützt, falls für die gleiche Zeit nicht auch die normalen Betreuungskosten angefallen sind. Die Maximaltarife gemäss Ziffer 12 gelten auch für die Eingewöhnungskosten.

Zuviel ausbezahlte Beträge werden durch die Abteilung Finanzen zurückgefordert.

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

15 Inkraftsetzung

Dieses Elternbeitragsreglement tritt als Teil des Kinderbetreuungsreglements per 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 1. August 2018.

Zufikon, 2. Dezember 2024

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiber-Stv.:



Daniel Stark



Claudia Wendel

Vom Gemeinderat an der Sitzung vom 2. Dezember 2024 beschlossen.